

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

OVG.Bs IV 152 u. 153/96
8 VG 1193 u. 1194/96

CM 27

IV. Senat

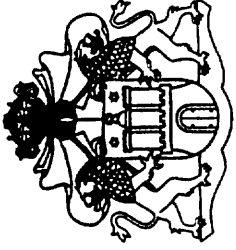
Beschluß vom 25. April 1996

Bundessozialhilfegesetz

§ 120 Abs. 5 Satz 2

Bei der Anwendung von § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ist entscheidend das Bundesland, in dem erstmalig eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift, wonach eine Verlagerung von Sozialhilfe-lasten in andere Bundesländer verhindert werden soll. Daher ist es für den Anspruch auf Sozialhilfe unerheblich, wenn die früher erteilte Aufenthaltsbefugnis in einem anderen Bundesland später veriangert wird.

UMHR ✓
ZBUT



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

OVG.Bs IV 152 u. 153/96
8 VG 1193 u. 1194/96

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, IV. Senat,
durch den Richter-Sinhaber, die Richterinnen Dr. Thies und
den Richter Grube am 25. April 1996 beschlossen:

lit./nh.

Die Beschwerden der Antragsteller gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. März 1996 werden zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten der Beschwerdeverfahren. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r u n d e

Die Beschwerden der Antragsteller sind zulässig; sie führen in der Sache indes nicht zum Erfolg.

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gegen die Antragsgegnerin nicht glaubhaft machen können. Daher liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einseitigen Anordnungen - wie das Verwaltungsgerichts bereits festgestellt hat - nicht vor (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Der geltend gemachte Anspruch ist gemäß § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ausgeschlossen. Danach darf Ausländern, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltserlaubnis besitzen und die sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe - nicht aber z.B. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt - leisten. Die Antragsteller sind im Besitz einer räumlich nicht beschränkten Aufenthaltserlaubnis, die ihnen erstmals (am 5. August 1994) in Nordrhein-Westfalen erteilt worden ist. Auf diese Erteilung kommt es hier allein an, so daß - entgegen der Ansicht der Antragsteller - es ohne Bedeutung ist, daß die Ausländerbehörde Hamburg die Aufenthaltserlaubnis inzwischen verlängert hat. Dies ergibt sich aus Wortlaut und Sinn des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG. Dort wird

- rückblickend - darauf abgestellt, welches Bundesland die Aufenthaltserlaubnis „erteilt“ hat. Von der Maßgeblichkeit einer „Verlängerung“ der Aufenthaltserlaubnis ist hingegen nicht die Rede. Bei einer Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 13 Abs. 1 AuslG) sind zwar deren gesetzliche Voraussetzungen erneut von der jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu prüfen, so daß auch eine Verlängerungsentscheidung ausländerrechtlich sich als eine - erneute - „Erteilung“ einer Aufenthaltserlaubnis darstellt. Im Rahmen des hier anzuwendenden § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ist indessen zu unterscheiden zwischen einer „Erteilung“ und einer „Verlängerung“. Dies folgt aus dem erkennbaren Sinn, der mit der Vorschrift verfolgt wird. Ihr Sinn ist nämlich zu verhindern, daß die Erteilung von räumlich unbeschränkten Aufenthaltserlaubnissen zu einer Verlagerung von Sozialhilfelasen in andere Länder führt (vgl. die Begründung zu Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts, BR-Dr. 11/90 S. 91). Dies wäre aber die Folge, wenn man die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, über die gegebenenfalls eine Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes entscheiden muß, da das Ausländergesetz keine Regelung über das Fortbestehen einer örtlichen Zuständigkeit der zuerst mit der Sache befaßten Ausländerbehörde vorsieht, als Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis ansähe. Dasjenige Land, das die Aufenthaltserlaubnis erstmals „erteilt“ hat, kann nur dann an den finanziellen Folgekosten, die für den Ausländer anfallen, dessen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet es herbeigeführt hat, festgehalten werden, wenn es auf jene - nämlich die ursprüngliche - Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ankommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 VwGO.

Sinhaber Thies Grube